

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 713/16



## Versäumnisurteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Alfred Boecker de Montfort**, [REDACTED], 58095 Hagen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen

gegen

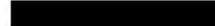
[REDACTED], 27 Avenue Parmentier, 75011 Paris, Frankreich

- Beklagter -

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 12.01.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht

1. a.) Dem Beklagten wird untersagt im Internet, insbesondere auf Facebook in der Gruppe „Boecker" - Eine Rechtschreibreform für Idioten!" unter der Internetadresse <http://www.facebook.com/groups/430561630337035/>, unter Verwendung von Fotos des Antragstellers mit einer ihm auf den Kopf montierten Narrenkappe und den Worten "so sehen Fakes mit ihrem Narrenhut aus" und/oder "Ein Fake mit seiner Narrenkrone" zu bezeichnen, wenn das wie folgt geschieht:

1.)



Einen schönen ruhigen Nachmittag wünschen. So sehen "Sieger" aus.  
LOL und im zweiten Foto, so sehen Fakes mit ihrem Narrenhut aus. LOL

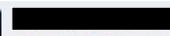


2.)



vor etwa einer Stunde

Gesehen von 2



Ein Fake mit seiner Narrenkrone 😊

b) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre).

c.) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 797,89 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.12.2016 zu zahlen

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Einspruchsfrist wird auf drei Wochen festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Der Ausspruch ist begründet, da die streitgegenständlichen Berichterstattungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzen. Daher ist auch der Zahlungsausspruch begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 I Nr. 2 Zivilprozessordnung.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

gez.